

# Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Erbrechts-Verordnung (EuErbVO)

(Verordnung [EU] Nr 650/2012 vom 4. 7. 2012 ABI L 2012/201, 107)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	17. 3. 2016	2 Nc 27/15s	NZ 2016/62, 198 = Zak 2016/319, 174 = ZfRV-LS 2016/28	Seit Inkrafttreten der EuErbVO ist die Übermittlung einer Todesfallmitteilung, aus der sich ein Wohnort des Verstorbenen in einem anderen Mitgliedstaat ergibt, kein Anlass für ein Tätigwerden der österreichischen Gerichte. Solche Mitteilungen sind von jedem Gericht, bei dem sie - allenfalls auch nach einer unzutreffenden Weiterleitung durch ein anderes Gericht - einlangen, abzulegen, ohne dass ein Verfahren einzuleiten wäre. Eine Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen iSv § 147 Abs 4 AußStrG besteht nach Art 19 EuErbVO nur bei einem darauf gerichteten Antrag.	<b>19</b>
OGH	27. 10. 2016	2 Ob 162/15k (2 Ob 170/16p)	JBl 2017,201 = NZ 2017/10, 22 = Zak 2017/17, 16	Im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der EU ist ein diesem Zweck dienendes Ausfolgungsverfahren seit dem Inkrafttreten der EuErbVO nicht mehr erforderlich, weil der Nachweis der Rechtsnachfolge hier mit einem Europäischen Nachlasszeugnis geführt werden kann. Daher wurde der Anwendungsbereich von § 150 AußStrG 2005 mit dem ErbRÄG 2015 auf das Verhältnis zu Drittstaaten beschränkt. Im vorliegenden Fall ist diese Regelung aber nach § 207k Abs 3 AußStrG 2005 noch nicht anwendbar, weil der Erblasser vor dem 17. 8. 2015 gestorben ist; auch ihre unionsrechtliche Problematik ist daher nicht weiter zu prüfen.	<b>allgemein</b>
OGH	29. 8. 2017	5 Ob 108/17v	AnwBl 2018/98, 331 ( <i>Wittwer/Maier</i> ) = iFamZ 2018/27, 31 ( <i>Mondel</i> ) = JBl 2017, 789 = JEV 2017/12, 159 ( <i>Weber</i> ) = NZ 2018/4, 13 = Zak 2017/604, 354 = ZfRV-LS 2017/45	Das Erbstatut gem Art 23 Abs 1 EuErbVO ist auf die Frage anzuwenden, ob die Rechte an der Liegenschaft überhaupt Gegenstand des Erbrechts sind und gegebenenfalls auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt der Erbe den Nachlass erwirbt. Das Erbstatut	<b>23 Abs 1, 68, 69</b>

				<p>und nicht das Sachenrechtsstatut ist auch für die Beurteilung der Frage maßgeblich, ob das Eigentumsrecht an der Liegenschaft ex lege außerbücherlich übergeht.</p> <p>Ein europäisches Nachlasszeugnis stellt zwar gem Art 69 EuErbVO ein wirksames Schriftstück für die Eintragung des Nachlassvermögens in das einschlägige Register eines Mitgliedstaats dar, hat allerdings lediglich die in Art 68 EuErbVO konkret angeführten Angaben zu enthalten. Ein Hinweis darauf, ob eine Liegenschaft zum Nachlass gehört, auf welche Weise der Nachlass erworben wird und bei Liegenschaftsvermögen im Ausland der Eigentumsübergang erfolgt, ist in Art 68 EuErbVO aber nicht genannt.</p>	
OGH	21. 12. 2017	5 Ob 186/17i	EvBI 2018/96, 663 ( <i>Verweijen</i> ) = Zak 2018/170, 94 = ZfRV 2018/16	<p>Nach Art 62 Abs 2 EuErbVO ist die Verwendung des europäischen Nachlasszeugnisses nicht verpflichtend, sodass der Nachweis der Erbenstellung etwa auch durch Vorlage einer deutschen Erbenbescheinigung des zuständigen Amtsgerichts in Betracht käme, die – unter Berücksichtigung des Art 4 EuErbVO, wonach die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für Entscheidungen über den gesamten Nachlass zuständig sind – als Erbenbescheinigung iSd § 33 Abs 1 lit d GBG zu werten ist. Auch die Frage nach den Rechtswirkungen des deutschen Erbscheins – hinsichtlich dessen in der Lehre umstritten ist, ob es sich dabei um eine anzuerkennende Entscheidung iSd Art 39 ff EuErbVO oder um eine anzunehmende öffentliche Urkunde iSd Art 59 EuErbVO handelt – ist nach dem Erbstatut, somit nach Art 23 EuErbVO und daher nach deutschem Recht zu beurteilen.</p> <p>Wenn ein Erbe in einem Grundbuchverfahren mit einem deutschen Erbschein die Einverleibung seines Eigentumsrechts an einer österreichischen Liegenschaft des Erblassers begehrt, greift der Richtervorbehalt nach § 16 Abs 2 Z 6 RpfVG ein, weil bestimmte Fragen nach deutschem Recht als Erbstatut zu beurteilen sind.</p>	<b>4, 23, 59, 62 Abs 2</b>

OGH	15. 5. 2018	5 Ob 35/18k	<p>ecolex 2018/474, 1079 (<i>Hoyer</i>) = EvBl 2018/151, 1059 (<i>Verweijen</i>) = iFamZ 2018/179, 308 (<i>Fucik</i>) = JBl 2018, 711 NZ 2019/44, 129 (<i>Hoyer</i>) = wobl 2018/137, 413 (<i>Bittner</i>)</p>	<p>§ 33 Abs 1 lit d GBG fordert (mangels Verweises auf § 32 Abs 1 GBG) die genaue Angabe der Liegenschaft, in Betreff deren die Einverleibung erfolgen soll, nicht, sodass nach dem formellen Registerrecht die konkrete Bezeichnung der Liegenschaft im Europäischen Nachlasszeugnis (bzw dessen Abschrift) keine zwingende Voraussetzung für eine Einverleibung ist. Der Inhalt eines solchen Zeugnisses richtet sich ausschließlich nach Art 68 EuErbVO, der die darin aufzunehmenden Angaben abschließend regelt und die Bezeichnung der Liegenschaft ebenfalls nicht fordert, sodass allein das Fehlen dieser Angabe die Bewilligung der Einverleibung auf der Grundlage eines solchen Zeugnisses nicht hindert</p>	<b>68</b>
OGH	25. 9. 2018	2 Nc 23/18g	<p>Zak 2018,395 = ZfRV-LS 2018/60 = NZ 2019,102</p>	<p>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des gewöhnlichen Aufenthalts ist jener des Todes. Ein gewöhnlicher Aufenthalt iSd EuErbVO erfordert jedenfalls eine gewisse Stabilität. Aus diesem Grund ist es für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts nicht ausreichend, wenn sich der Erblasser nur vorübergehend in einem Staat aufhält.</p>	<b>4</b>
OGH	3. 10. 2018	5 Ob 157/18a	<p>EF-Z 2019/53, 89 = Zak 2019/126, 76 = iFamZ 2019/37, 51 (<i>Mondel</i>) = EvBl 2019/52, 357 = NZ 2019/31, 94 (<i>Bonimaier</i>)</p>	<p>Über einen der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlassgegenstand kann der Erbe nach § 2211 Abs 1 BGB nicht verfügen. Auch diese Beschränkung kann Gegenstand einer Anmerkung nach § 20 lit a GBG sein. Anmerkung der Verfügungsbeschränkung eines Miterben, dessen Miteigentumsrecht aufgrund eines deutschen Erbscheins einzutragen ist, lässt sich ohne Schwierigkeiten ihrer Art nach in die Kategorie jener Anmerkungen einordnen, die das österreichische Registerrecht mit § 20 lit a GBG ermöglicht. Sie stellt die Rechtsstellung des Miterben klar und dient der Rechtssicherheit. Ein besonderes Feststellungsverfahren ist nicht notwendig. Ein deutscher Erbschein muss - ebenso wie ein europäisches Nachlasszeugnis - die Liegenschaft(en) nicht konkret bezeichnen.</p>	<b>68</b>

OGH	19. 1. 2019	2 Ob 170/18s	Zak 2019/124, 75 = iFamZ 2019/81, 131 = FamRZ 2019/359, 738 = NZ 2019/59, 178 = EvBI 2019/72, 506 ( <i>Legath</i> )	Regelungen einer fremden Rechtsordnung, die beim gesetzlichen Erbrecht nach dem Geschlecht der Erben unterscheiden, sind wegen Verstoßes gegen den österreichischen <i>ordre public</i> nicht anzuwenden, wenn sich die Verschiedenbehandlung im konkreten Fall auswirkt und ein ausreichender Inlandsbezug vorliegt. Anderes könnte unter Umständen gelten, wenn das Ergebnis der Anwendung des fremden Rechts dem festgestellten Willen des Erblassers entspricht.	<b>35</b>
OGH	26. 2. 2019	2 Ob 124/18a	iFamZ 2019/84,140 ( <i>Fucik</i> ) = ZfRV-LS 2019/20 = NZ 2019/60, 180 = EvBI-LS 2019/90	Beschlüsse, mit denen das Verlassenschaftsverfahren nach § 12 Abs 1 EuErbVO beschränkt wird, dienen nicht bloß der zweckmäßigen Gestaltung des Verfahrens und sind daher selbständig anfechtbar. Die Beschränkung des Verfahrens um in einem Drittstaat belegene Vermögenswerte nach Art 12 Abs 1 EuErbVO ermöglicht die Durchbrechung des Grundsatzes der Nachlasseneinheit aus verfahrensökonomischen Gründen; es sollen Entscheidungen vermieden werden, die in Drittstaaten nicht anerkannt oder vollstreckt werden. Dadurch sollen Mehrfachentscheidungen hintangehalten werden, die – wenn sie einander widersprechen sollten – regelmäßig zu Komplikationen führen würden. Die Abhandlungszuständigkeit des Mitgliedstaats nach Art 10 EuErbVO erstreckt sich grundsätzlich auf den gesamten (weltweiten) Nachlass. Eine Beschränkung derselben nach Art 12 Abs 1 EuErbVO kommt in Betracht.	<b>10, 12</b>
OGH	28. 3. 2019	2 Ob 59/18t	iFamZ 2019/131, 213 = ZfRV-LS 2019/26	Rechtliche Konsequenz der Qualifikation einer Behörde oder einer Person als „Gericht“ ist – neben der Bindung an die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO – die Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung der von diesen gesetzten Maßnahmen nach den Art 39 ff. Ist die Behörde oder Person demgegenüber nicht als Gericht zu qualifizieren, richtet sich die Wirksamkeit der von ihnen gesetzten Maßnahmen nach jenem Recht, das von den Kollisionsnormen des Kapitels III der EuErbVO	<b>3 Abs 1 lit i, 3 Abs 2, 39</b>

				<p>berufen wird. Allenfalls kann eine von einer solchen Person oder Stelle errichtete Urkunde als öffentliche Urkunde iSv Art 3 Abs 1 lit i zu qualifizieren sein. Die Tätigkeit der von einem italienischen Gericht bestellten Kuratorin für den ruhenden Nachlass (Art 528 ff CC) erfüllt nicht die Kriterien eines gerichtlichen Verfahrens iSd Art 3 Abs 2 EuErbVO.</p>	
--	--	--	--	---	--